

Gemeinde Groß Miltzow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow

Hier: **Bekanntmachung über die Änderung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch"**

**Bekanntmachung der Veröffentlichung des Erneuten Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Windpark Badresch" zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 03.02.2026 die Änderung des Geltungsbereichs vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 67,7 ha. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt kleinteiligen gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemarkung Badresch, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78.

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken benötigt. Der neue Geltungsbereich ist in der Abbildung 1 ersichtlich.

Die Änderung des Geltungsbereichs beinhaltet die Herausnahme einer südlichen Teilfläche des Planungsgebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow. Die Verkleinerung bemisst sich auf ca. 25 Hektar.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und der Erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie weitere Anlagen als auch die nach Einschätzung der Gemeinde Groß Miltzow wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 23.02.2026 bis 30.03.2026**

im Internet auf der Homepage des Amtes Woldegk unter der Internetseite <https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de> veröffentlicht.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de>) zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

**vom 23.02.2026 bis 30.03.2026**

im Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebnecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	geschlossen
Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Erneuten Entwurf über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ abgegeben werden:

1. elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse: [d.nebe@amt-woldegk.de](mailto:d.nebe@amt-woldegk.de)
2. schriftlich an die Amtsverwaltung Amt Woldegk, Bauamt, Karl-Liebknecht-Platz 1 in 17348 Woldegk, Fax: 03963 256535
3. oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Amt Woldegk zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow unberücksichtigt bleiben können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

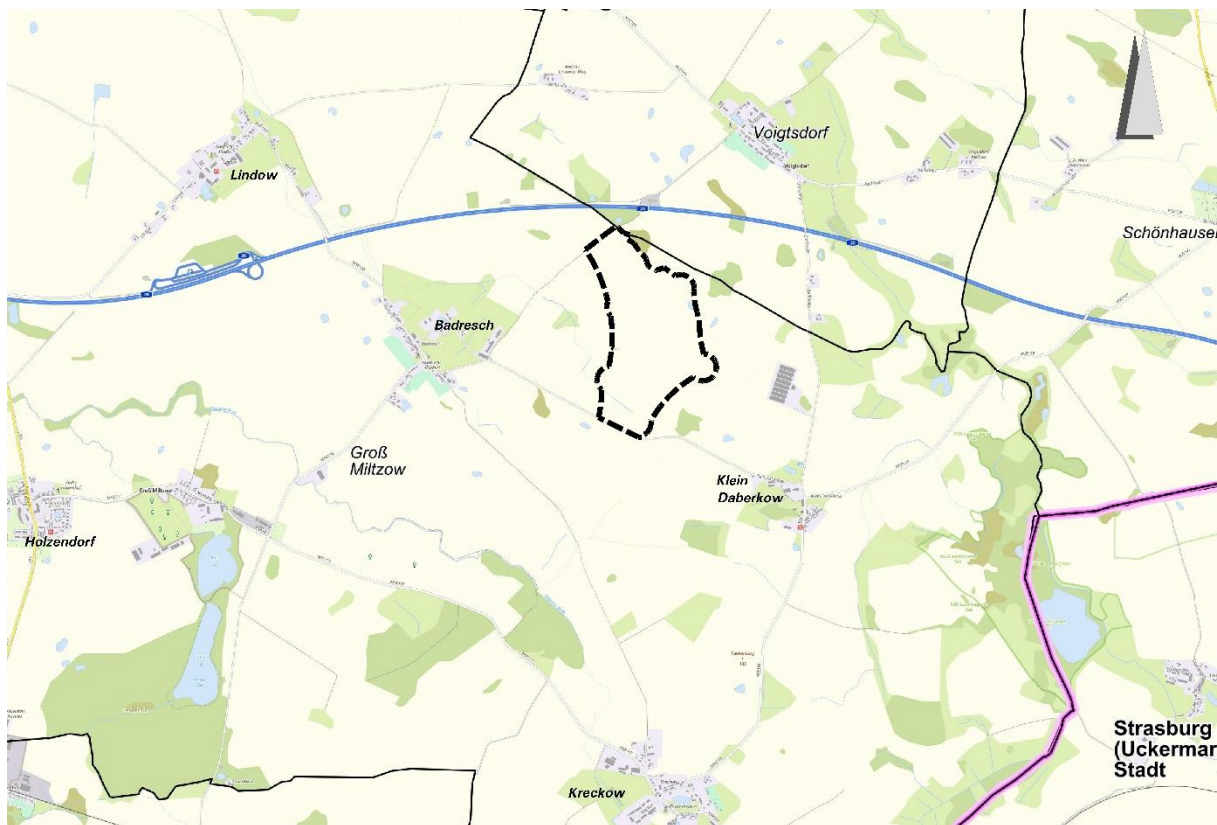


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des geänderten räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“, Quelle: QGis, OpenStreetMap 2024, unmaßstäblich

### Planungsziel:

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und Nutzung von insgesamt sechs Windenergieanlagen zu

ermöglichen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

### **Verfahrenshistorie:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 04.04.2024 auf Antrag des Vorhabenträgers den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 15.04.2025 hat die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst den Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß den §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgte in der Zeit vom 25.04.2025 bis 28.05.2025. Die genannten Unterlagen wurden im selben Zeitraum zur Einsichtnahme im Amt Woldegk öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden, wurden parallel unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) wurde mit Schreiben vom 30.05.2025 aufgefordert eine Stellungnahme zu dem Planvorhaben der Gemeinde bis einschließlich zum 02.07.2025 abzugeben. Die Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 02.07.2025 vor. In der Stellungnahme weist das LUNG M-V auf die Betroffenheit eines Schreiadlervorkommens hin.

*Zitat: „Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m(Nahbereich). Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist er von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.“*

Die Gemeinde folgt diesem Hinweis. Sie beschließt eine südliche Teilfläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow, aus dem Plangebiet herauszunehmen und den Geltungsbereich zu verkleinern.

Mit Inkrafttreten der RED-III-Novelle und den damit verbundenen gesetzlichen Anpassungen, unter anderem im Baugesetzbuch, ergeben sich auch für das Verfahren der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow inhaltliche Neuerungen und Klarstellungen; vor allem in Bezug auf die erforderlichen umweltrechtlichen Auseinandersetzungen.

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat in Ihrer Sitzung am 03.02.2026 beschlossen:

1. die Auswertung (Abwägungsdokumentation) der eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. die Änderung des Geltungsbereichs der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow für den in der Übersichtskarte dargestellten Geltungsbereich.
3. den Erneuten Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow zu beschließen und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen in der vorliegenden Fassung zu billigen.

4. den Erneuten Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen, die Arten umweltbezogener Informationen, die Bekanntmachung über die Veröffentlichung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sowie welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Amt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Veröffentlichung ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung zu beteiligen und über die Veröffentlichung sowie öffentliche Auslegung der Unterlagen zu unterrichten.

die Beschlüsse Nr. 2. bis 5. werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

#### **Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

Folgende Arten von Umweltinformationen liegen für das Planvorhaben vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit Aussagen über die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Belange des Baum- und Biotopschutz, Belange des Denkmalschutzes
- 25\_10\_08 Schallgutachten N-IBK-7231025\_Badresch mit Untersuchungen, Beurteilungen und Aussagen über mögliche schallimmissionstechnische Beeinträchtigungen 26-01-16 Rev. Schattenwurfprognose -IBK-9330126\_Badresch mit Untersuchungen, Beurteilungen und Aussagen über mögliche optische Beeinträchtigungen
- Anlage\_A1\_Darstellung Siedlungsabstände mit Darstellung der Einzuhaltenden Siedlungsabstände

Die ausliegenden Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen (gem. § 2 Abs. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Betrieb der geplanten 6 WEA an keinem der untersuchten Immissionsorte zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt (Tabelle 2). Sie empfiehlt zudem, zukünftig veröffentlichte Ergebnisse von Schallmessungen in die Beurteilung der Immissionssituation einzubeziehen bzw. eine Abnahmemessung nach Errichtung der WEA durchzuführen.

Die geplanten WEA 01 bis 06 sind gemäß gutachterlicher Einschätzung im betreffenden Zeitraum zum Schutz vor Schattenwurf abzuschalten und daher mit einer entsprechenden Abschalteneinrichtung auszustatten.

Belastungen durch Schattenimmissionen werden bei Überschreitung der zulässigen Emissionsgrenzwerte mit der entsprechenden technischen Anpassung der Betriebsalgorithmen vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind somit nicht zu erwarten.

Die Entfernungen von im Zusammenhang bebauten Gebiete (1.000m) und Splittersiedlungen/Einzelgehöften (800m) gemäß dem „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ werden eingehalten.

Die Umzingelungswirkung/Umfassung wurde geprüft und die Ergebnisse erläutert. Aussagen zum Abriebverhalten durch Witterung und Betriebsverschleiß sind geprüft worden.

Die geplanten WEA werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Dadurch lassen sich störende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Nacht mindern.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorkommen von Großvögeln und deren Aufenthalts-, Jagd- und Brutstätten in den entsprechenden Prüfbereichen zu den jeweiligen Windkraftanlagen wurde ermittelt. Anerkannte Gegenmaßnahmen werden in den Erneuten Entwurfsunterlagen beschrieben. Der Rast- sowie Wandervogelzug wurde untersucht und die Ergebnisse erläutert. Eine Kartierung weiterer Avifauna, z.B. Singvögel, Bodenbrüter, etc. ist erfolgt und wurde ausgewertet.

Das Vorkommen und die Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse und die biologische Vielfalt wurde ebenfalls dargelegt. Zur Vermeidung eines Eintritts der Verbotstatbestände wird die Maßnahme über Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring beschrieben.

Innerhalb der festgelegten Baugrenzen befinden sich gem. Biotopkataster MV geschützte Biotope, eine direkte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Im Umkreis befinden sich diverse Schutzgebietstypen mit unterschiedlichen Schutzziele. Die Ziele werden durch die Planung nicht berührt.

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, womit keine erheblichen Beeinträchtigungen mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Schutzgut Biotope werden mit den Maßnahmen M1 bis M3 ausgeglichen.

Um die Auslösung der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind mit der Maßnahme V 04 temporäre Amphibienschutzzäune um das Bau Feld der geplanten WEA anzulegen.

Zur Vermeidung der Auslösung eines Verbotstatbestands erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 02) während der Bauausführung (V 01 Bauzeitenregelung) zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eine intensive Überwachung der betreffenden Abschnitte. Mit der Umsetzung der Maßnahme V 04 lässt sich die Auslösung der Verbotstatbestände ausschließen.

Beeinträchtigungen der Kranichbruthabitate sind durch den Bau und den Betrieb des geplanten Windparks nicht auszuschließen. Um diese auszugleichen, ist die Maßnahme ACEF 1 umzusetzen.

Zudem kann eine betriebsbedingte Kollision windkraftsensibler Groß- und Greifvogelarten auf Grund ihres Jagd- und Flugverhaltens mit den Rotoren der WEA nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (V 05), um die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden und auszugleichen.

Da keine relevanten Bestände von Rast- und Zugvögeln im Untersuchungsraum ermittelt wurden, lassen sich erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel ausschließen.

### Schutzgut Fläche/Wald

Realisiert werden soll das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die durch Feldgehölze und Kleingewässer sowie kleinflächige Waldstandorte innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereichs strukturiert ist. Kennzeichnend sind hier zudem die ländlich geprägten Siedlungsbereiche. Die Erschließung der Siedlungen erfolgt über vollversiegelte Straßen, Agrarflächen sind über befestigte und unbefestigte Wege erreichbar. Der Vorhaben- und Erschließungsplan stellt die geplanten verkehrliche Zugänglichkeit der geplanten WKA-Standorte dar.

Flächenversiegelungen (dauerhaft und temporär) werden erläutert, flächig erfasst und deren Ausgleich ermittelt.

Östlich der WKA 1 befindet sich Wald in ca. 36 m Entfernung. Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) werden getroffen; ein Brandschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.

### Schutzgut Boden

Vorwiegend besteht der Geltungsbereich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und den zugehörigen landwirtschaftlichen Erschließungswegen. Eingestreut zwischen den geplanten WEA-Standorten liegen kleinflächige Feldgehölze, Kleingewässer, Gebüsche sowie Schilfröhricht. Eine ökologische Baubegleitung sichert den fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden ab. Ein Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag eingereicht.

Bisher nicht entdeckte Bodendenkmale können vorhanden sein.

#### Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 kommen gesetzlich geschützte Kleingewässer vor, Wasserschutzzonen sind nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser wurden geprüft.

#### Schutzgut Luft/Klima

Die Bestandssituation wird allgemein erläutert. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Landschaft

Die Errichtung eines Windparks stellt generell einen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar. Entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten wurden untersucht. Die geplanten WEA werden daher mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiv wird; ausgenommen hiervon sind die kurzen Dämmerungszeiten am Morgen vor Sonnenaufgang bzw. am Abend nach Sonnenuntergang. Bei diesen Dämmerungszeiten signalisieren die Abschaltautomatiken aus flugsicherheitstechnischen Gründen keine Abschaltung des Beleuchtungssystem. Die Nachtkennzeichnung bleibt folglich in den hier geschilderten Dämmerungszeiträumen für eine kurze Zeit im Betrieb.

#### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie

In den Ortslagen Badresch, Kreckow und Groß Miltzow bestehen gemäß der Denkmalliste des Landkreises Baudenkmale. Der Landkreis teilt mit, dass Umgebungsschutz für die Baudenkmale besteht. Auf Grund der Nähe sowie Höhe der geplanten Windenergieanlagen muss von einer Beeinträchtigung der Baudenkmale ausgegangen werden, welche jedoch die Schwelle zur Erheblichkeit kaum überschreitet. Der Eingriff in das Schutzgut ist daher durch eine Ersatzgeldzahlung auszugleichen.

#### die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Der Standort ist vorgeprägt (BAB 20, PV-Freiflächenanlagen, Funkmasten, Windeignungsgebiet zwischen Kublank und Groß Miltzow, landwirtschaftliche Gebäude, o.A.). Mit dem geplanten Vorhaben und weiteren Vorhaben im näheren Umfeld können möglicherweise überlagernde oder kumulative Wirkungen für das Schutzgut Mensch und Landschaftsbild ausgehen, Anhaltspunkte für zu betrachtende Wirkungen werden erläutert.

Die phänologiebedingte Abschaltung aller Anlagen als anerkannte Maßnahme im Hinblick auf den Schreiadler, kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler und Fledermäuse weiterhin die Erreichbarkeit der entsprechenden Interaktionsräume (Jagd-, Fortpflanzungs- und/oder Brutstätten) ermöglicht und das Tötungsrisiko minimiert.

#### Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Haushalt wurde bilanziert. Es werden Kompensationsmaßnahmen im Umfeld ermittelt. Für die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entsprechende Aussagen getroffen.

Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs werden allgemeine Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die WEA ermittelt.

Zudem sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Tierarten des

Anhangs IV der FFH-RL, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen, zu vermeiden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

### **umweltbezogene Stellungnahmen**

Zusätzlich liegen nach Einschätzung der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der stattgefunden förmlichen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 25.04.2025 bis einschließlich 28.05.2025 zu den Themen: Belange des Naturschutzes mit Hinweisen auf die Berührungen mit dem Artenschutz, Baum- und Biotopschutz sowie den Belangen des Denkmalschutzes, Belange des Waldes im Hinblick auf den Brandschutz und zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter, finanzielle Teilhabe der Gemeinde und Bürger sowie Auswirkungen auf die Grundstückspreise sowie Aussagen zu Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen den Schutzgütern mit aus:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 27.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- zur Bodenkundlichen Bauüberwachung und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes,
- dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe mit dem Kompensationserlass Windenergie MV berechnet wird und die Zulässigkeit der Ausgleichsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend geklärt wird
- dass artenschutzrechtliche Belange berührt werden,
- dass Groß- Vogelarten, aber auch Fledermausarten gefährdet werden können
- dass die Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V verbunden ist,
- dass sich die Flurstücke gemäß der Katasterbezeichnung nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befinden
- dass mögliche Bodendenkmale zu sichern sind
- dass sich in der Umgebung des Plangebietes raumwirksame Baudenkmale befinden.
- dass sich innerhalb des Plangebietes ein Gewässer II. Ordnung, teilweise verrohrt, teilweise als offenen Graben befindet und entsprechend zu beachten ist und eine Maßnahme zum Schutz/Umgang bei der Erschließungsplanung im Rahmen der weiteren Planung der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ sowie dem StALU M bedarf
- dass Bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange nicht entgegenstehen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), sind nicht bekannt

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt vom 27.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sich auf den absolut notwendigen Umfang beschränken soll und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein muss,
- dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen vollständig wiederhergestellt werden soll. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.
- Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen.
- dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen, einzuhalten ist,

- dass der geplante Geltungsbereich zentral in einem Gebiet mit hoher Brutdichte des Schreiadlers liegt und somit im Nahbereich und zentralen Prüfbereich eines Schreiadlers sowie eines Brutvorkommens des Seeadlers
- dass „für den Schreiadler der zentrale Prüfbereich gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten ist
- dass für die Art Seeadler bereits ein Antikollisionssystem verifiziert ist
- dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit der Art Schreiadler wurde nicht ausreichend gewürdigt (Prüfbereiche, Horststandorte, Interaktionsräume).
- dass nachweislich funktionsfähige, erprobte und verifizierte Antikollisionssysteme für die Art Schreiadler bislang nicht zur Verfügung stehen,
- dass der Geltungsbereich die Interaktionsräume der umliegenden Schreiadlerbrutvorkommen zerschneidet
- dass eine phänologiebedingte Abschaltung vom 01.04. bis 30.09. vorgeschlagen wird,
- dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 21.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass mit dem Vorhandensein noch unentdeckter Bodendenkmale zu rechnen ist.
- umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu ermitteln
- dass eine mögliche Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen ist

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass das Plangebiet im Interessensgebiet der Luftverteidigungsanlage Cölpin mit 10 bis 15 km Entfernung zum Radar liegt und eine LV-Radar Bewertung erst vorgelegt werden kann, wenn genauere Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen Windenergieanlage (WEA)) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.) vorliegen

BUND M-V e.V vom 26.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass die Maßnahme ACEF 01 Schaffung von Bruthabitaten für den Kranich eine konkrete Benennung der Ausgleichsfläche erhalten muss
- dass das Plangebiet ein Landschaftlicher Freiraum der Stufe 2 von 4 (mittel) und innerhalb eines unzerschnittenen, störungsarmen Landschaftsraumes liegt
- dass gesetzlich geschützten Biotope, welche nicht registriert sind, an das LUNG zu melden sind
- dass alle im Rahmen des Vorhabens kartierten Artendaten an die UNB zu übermitteln sind.
- dass die Maßnahme über die Extensivierung der Grünlandfläche nicht als Kompensation angerechnet werden darf und der Pflegeplan in den Auslegungsunterlagen fehlt
- **dass die** Abschaltung der Windkraftanlagen zum Schutz der Bevölkerung **und zur** Verringerung der Schallemissionen nicht in die Signifikanzschwelle der Unzumutbarkeit von Abschaltungen wegen des Artenschutzes nach §45b BNatSchG eingerechnet wird
- dass der BUND die festgesetzte Bauzeitenregelung für die Feldlerche begrüßt und darauf hinweist, wie eine Vergrämung der Brut am Anlagenstandort funktionieren kann
- dass die Ausgleichsmaßnahme M2 sich in einer Entfernung von ungefähr 1250m zum geplanten Windpark befindet (Nahbereich des Schreiadlers). Durch diese Maßnahme wird eine Anlockfläche für Greifvogel in unmittelbarer Nähe des Windparks geschaffen, aber eine entsprechende Regelung nicht für die Anlage von Nahrungsflächen existiert
- dass die Verwendung von Antikollisionssystemen (AKS) für den Schreiadler bisher nicht behördlich zugelassen ist, wenn es doch zur Ausführung kommt, ist **ein verpflichtendes Monitoring vorzusehen**
- Beeinträchtigungen des Rotmilans ist wahrscheinlich

- dass er für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bezogen auf Ausweichhabitate fordert der BUND einen konkreten Nachweis fordert
- dass geeignete CEF-Maßnahmen für das in 170m Entfernung zur WEA 1 nachgewiesene Brutvorkommen der Rohrweihe vorzusehen ist
- dass die Ausführungen zum Schreiadler der Stellungnahme des StALU MSE vom 28.01.2025 zu beachten sind
- dass die Deutsche Wildtierstiftung in der Nähe des Vorhabengebietes bei Karls Lust (nahe Groß Daberkow) Flächen erworben hat, um auf diesen Artenschutzmaßnahmen für den Schreiadler durchzuführen
- dass die Aussagen des StALU zum Nach- und Prüfbereich des Schreiadlervorkommens bestätigt werden
- dass sich im Bereich der Hegetannen ein alter Schreiadler-Horst befindet
- dass der Schwarzstorch nach §45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gilt, dennoch zu berücksichtigen ist
- dass im Umfeld ein Seeadlerhorst existiert – Betroffenheit durch Kollisionsrisiko, Zerschneidung
- dass das gesamte Plangebiet Rastgebiet der Stufe 2, regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“ ist (insbes. Als Einzugsgebiet Galenbecker See). Zusätzlich befindet sich das Plangebiet zwischen mehreren Nahrungs- und Rastgebieten und dass bei einer Betroffenheit des Vogelzuges geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen vorzusehen sind
- dass alle nicht betrachteten Fledermausarten nicht durch eine Schädigung mit dem Barotrauma betroffen sind oder diese Arten sind entsprechend der gängigen fachlichen Standards ebenso zu berücksichtigen, wie die von direktem Schlag betroffenen Fledermausarten

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 02.07.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass das Vorhabengebiet vollständig vom Zentralen Prüfbereich des Schreiadlers und der südliche Bereich des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes, mit drei geplanten Anlagen, in den Nahbereich liegt und aufgrund dessen die Planung abgelehnt wird
- dass die gesetzlich festgeschriebenen Vorgaben zum Artenschutz gemäß §44 BNatSchG, §45b BNatSchG und Anhang IV der Fauna -Flora -Habitatrichtlinie (FFH -Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) erfüllt werden müssen
- dass Horstschutz nach §23 Abs.4 NatSchAG M -V bei der Planung von Zuwegungen und Eingriffen zu berücksichtigen ist
- dass sich das Vorhabengebiet in einem Rastgebiet der mittleren bis hohen Bewertungsstufe 2 als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen befindet
- dass sich die Vorhabenfläche in der Zone C der geringen bis mittleren Vogelzugdichte befindet
- dass sich in der Nähe zum Vorhabengebiet Horststandorte des Weißstorches und des Seeadlers befinden, die Nahbereiche dieser Horste jedoch nicht von dem Vorhaben tangiert werden. Trotzdem ist auf die Flugkorridore zu achten
- dass sich Brutplätze des Kranichs und der Rohrweihe in unmittelbarer Umgebung befinden. Maßnahmen zum Schutz dieser Arten sind bei Umsetzung des Projekts zu vollziehen. Regelungen zum Schutz der Horst - und Neststandorte der Kraniche und Weihen werden in § 23 Abs.4 NatSchAG M -V getroffen
- dass auf Fledermäuse und den Schutz der Biotope zu achten ist
- dass aus landschaftsplanerischer Sicht das Vorhabengebiet zum größten Teil als Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes zu beschreiben ist
- dass für die naturschutzfachlichen Schutzaspekte bezogen auf das Planungsprojekt die Daten beim LUNG M-V abzufragen sind

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neubrandenburg vom 20.05.2025 mit folgenden Aussagen und Hinweisen:

- dass der gesetzliche Waldabstand eingehalten ist und hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems (AWFS) baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz in genannter Weise nachzuweisen sind.

Die Nachbargemeinde Voigtsdorf teilt mit Schreiben vom 26.05.2025 mit, dass ihre Stellungnahme vom 20.01.2025 weiterhin Bestand hat. In dieser Stellungnahme wurde bereits mitgeteilt,

- dass das Vorhaben nicht den planerischen Zielen des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte entspricht, dass die WKA 1-3 so dicht an der Gemarkungsgrenze platziert worden sind,
- dass eine sogenannte Pufferzone (z.B. bei Umsturz des Turms) zur Nachbargemeinde nicht existiert,
- dass bei Berücksichtigung umliegender Planvorhaben zusammen mit dem Windpark und der BAB 20 hier die „technische Überformung“ der Landschaft eintritt,
- dass die Hauptwindrichtung zur Bebauung in der Gemeinde Voigtsdorf bei der Schallimmissionsprognose nicht berücksichtigt wurde,
- dass die Bewohner / Grundstückseigentümer darauf vertrauen durften, dass durch den seit 1999 rechtskräftigen Teil-FNP eine Errichtung von raumbedeutsamen WKA, welche ihr Grundstück imitieren könnten, auszuschließen sei. Für diese Grundstücke wird das Recht auf Vertrauensschutz nach dem BauGB und dem Grundgesetz geltend gemacht.
- dass durch Schattenwurf bei den hier von dauerhaft Betroffenen psychische Probleme hervorgerufen werden können,
- dass der Kartierungszeitraum vom März bis Juni 2023 von Rast- und Zugvögeln angezweifelt wird und der Planungswille der Gemeinde den Verlust der Lebensqualität zulasten der Bewohner generiert.
- dass durch permanenten Schall und Schlagschatten diese Grundstücke unverkäuflich werden, bzw. nur mit erheblichen Wertverlust veräußerbar sind. Somit erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen gemäß Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsgarantie).

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 1 vom 25.05.2025

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 2 vom 27.05.2025

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 3 vom 27.05.2025 mit Anlagen Ö3\_PFAS und Ö 3\_2025-01-09\_Final\_PFAS\_Gutachten\_UK\_Bonn\_BDEW

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 4, Planungsverband Schönbeck vom 26.05.2025 und 13.01.2025

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö5, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M-V vom 28.05.2025

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 6 vom 28.05.2025 mit Anlage Ö 6\_Fachblatt Falke - Artikel 3 2016 zu Schreiadler in Not

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 7 vom 26.05.2025

Stellungnahme der Öffentlichkeit Ö 8 vom 28.05.2025

Die Hinweise und Anregungen aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit Ö 1 bis Ö 8 sind in etwa identisch. Sie beinhalten Aussagen zum Schreiadlervorkommen sowie zu Rast- und Zugvögelvorkommen im Planungsbereich und deren Betroffenheit/Störung durch die Planung, dass sich der Grundstückswert durch die WKA verringern wird und die Lebensqualität beeinträchtigt wird, dass vielerlei seelische und körperliche schadhafte Auswirkungen auf die Gesundheit befürchtet werden, dass die Abstände zu den WKA nicht gerechtfertigt sind, dass vielerlei Umweltschäden z.B. in Form von Schadstoffeintrag auf Böden und Umgebung durch Abrieb der Oberflächen und Materialien (z.B. PFAS) der Rotorblätter sowie von Tötung und Störung der Avifauna befürchtet werden, dass

der Benefit für den Bürger ausbleibt oder zu gering ist. Weiterhin wird eine Umzingelungswirkung mit weiteren Anlagen im Umfeld befürchtet und die Landschaft zusätzlich technisch überformt.

Planungsverband Schönbeck teilt mit Schreiben vom 26.05.2025 mit, dass seine Stellungnahme vom 13.01.2025 weiterhin Bestand hat. In dieser Stellungnahme wurden keine umweltrelevanten Aussagen mitgeteilt, sondern formale Aussagen über die Unvereinbarkeit des sachlichen Teil-FNP des Planungsverbands sowie über den Verband selbst mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Ö5, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald LV M- ist identisch mit der Stellungnahme des BUND.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Datenschutzgesetz M-V. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht. Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Hinweise zum Datenschutz sind unter <https://www.amt.windmuehlenstadt-woldegk/datenschutz.de> zu finden.

#### **Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung erscheint am 20.02.2026 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Woldegk „Woldegker Landbote (Heimatzeitung mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtsbereiches Woldegk)“ und im Internet auf der Seite des Amtes Woldegk.

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 23.02.2026 bis 27.03.2026 im Internet eingestellt.

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 23.02.2026 bis 27.03.2026 über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Groß Miltzow, den 20.02.2026

gez.

Stellv. Bürgermeister (Dienstsiegel)